

**Einladung
zur 1. Sitzung
des Rates**

**am Donnerstag, dem 12.11.2020,
um 17:00 Uhr in der Aula der Gesamtschule Emmerich am Rhein, Paaltjesssteeg 1,
46446 Emmerich am Rhein**

**Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie haben Personen mit
Krankheitssymptomen der Sitzung fernzubleiben.**

Für alle Teilnehmer besteht die Verpflichtung, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

T a g e s o r d n u n g

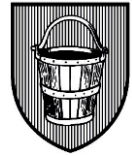
I. Öffentlich

- | | | |
|----|-------------------|--|
| 1 | | Eröffnung der Sitzung durch den Bürgermeister |
| 2 | 01 - 16 2389/2020 | Bestellung der Ratsschriftführerin und Stellvertreter |
| 3 | | Verpflichtung und Einführung der Ratsmitglieder |
| | | |
| | | Vorlagen |
| 4 | 01 - 16 2390/2020 | Wahl und Verpflichtung der Stellvertreter*innen des Bürgermeisters |
| 5 | 01 - 16 2391/2020 | Wahl und Verpflichtung der Ortsvorsteher*innen |
| 6 | 01 - 16 2392/2020 | 16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom
05.06.2001;
hier: § 7 Abs. 3; Anzahl Mitglieder Haupt- und Finanzausschuss |
| 7 | 01 - 16 2393/2020 | Besetzung der Ausschüsse |
| 8 | 01 - 16 2394/2020 | Besetzung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze |
| 9 | 02 - 16 2381/2020 | Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates Technische Werke Emmerich
GmbH (TWE) |
| 10 | 02 - 16 2378/2020 | Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emmericher Gesellschaft
für kommunale Dienstleistungen EGD mbH |
| 11 | 02 - 16 2379/2020 | Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates Stadtwerke Emmerich am
Rhein (SWE) GmbH |
| 12 | 02 - 16 2380/2020 | Wahl von Mitgliedern des Beirats der Erschließungsgesellschaft
Emmerich am Rhein mbH |
| 13 | 02 - 16 2382/2020 | Wahl Vertreter der Stadt Emmerich am Rhein für die
Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und
Stadtmarketing GmbH |

- | | | |
|----|-------------------|---|
| 14 | 02 - 16 2383/2020 | Entsendung von Mitgliedern in die Gremien des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Rhein-Maas |
| 15 | | Mitteilungen und Anfragen |
| 16 | | Einwohnerfragestunde |

46446 Emmerich am Rhein, den 2. November 2020

Peter Hinze
Vorsitzender



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
2389/2020**

30.10.2020

Betreff

Bestellung der Ratsschriftführerin und ihrer Stellvertreterin

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat bestellt Frau Marita Evers zur Schriftführerin und Herrn Markus Gremann zum stellvertretenden Schriftführer.

Sachdarstellung :

Gemäß § 52 Abs. 1 Gemeindeordnung ist über die im Rat gefassten Beschlüsse eine Niederschrift aufzunehmen. Diese wird vom Bürgermeister und einem vom Rat zu bestellenden Schriftführer unterzeichnet.

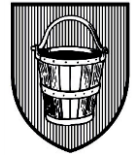
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
2390/2020**

30.10.2020

Betreff

Wahl und Verpflichtung der Stellvertreter*innen des Bürgermeisters

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein wählt

Herrn/Frau _____ zum/zur 1. stellvertretenden Bürgermeister/in
der Stadt Emmerich am Rhein,

und

Herrn/Frau _____ zum/zur 2. stellvertretenden Bürgermeister/in
der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Gem. § 67 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein wählt der Rat für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache zwei ehrenamtliche Stellvertreter*innen des Bürgermeisters. Sie vertreten den Bürgermeister bei der Leitung der Sitzungen und bei der Repräsentation.

Die Wahl der stellvertretenden Bürgermeister*innen richtet sich nach § 67 Abs. 2 und 5 GO. Abs. 2 bestimmt, dass bei der Wahl der Stellvertreter*innen nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (d'Hondtsches Höchstzahlverfahren) in einem Wahlgang geheim abgestimmt wird.

Erste/r Stellvertreter/in des Bürgermeisters ist, wer an der ersten Stelle des Wahlvorschlages steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt; zweite/r Stellvertreter, wer an vorderster oder noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlages steht, auf die die zweite Höchstzahl entfällt.

Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Bürgermeister zu ziehende Los.

Die Wahl beider Stellvertreter des Bürgermeisters erfolgt in einem Wahlgang. Voraussetzung für die Verhältniswahl zur Bestimmung der stellvertretenden Bürgermeister*innen ist die Einreichung von Wahlvorschlägen in Form von Listen. Wahlvorschläge können nur durch Fraktionen, nicht durch einzelne Ratsmitglieder eingebracht werden.

Wahlvorschläge müssen vor dem Abstimmungsverfahren im Rat bekanntgegeben werden. Abgestimmt wird entweder über die seitens der Fraktionen eingereichten Listen oder über einen gemeinsamen Wahlvorschlag der im Rat vertretenen Fraktionen.

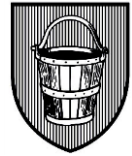
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Haushaltsmittel stehen im Haushalt bereit

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**01 - 16
2391/2020**

31.10.2020

Betreff

Wahl und Verpflichtung der Ortsvorsteher*innen

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat wählt zum Ortsvorsteher / zur Ortsvorsteherin

- a) für den Ortsteil Borghees:
- b) für den Ortsteil Dornick:
- c) für den Ortsteil Elten:
- d) für den Ortsteil Hüthum:
- e) für den Ortsteil Klein-Netterden:
- f) für den Ortsteil Praest:
- g) für den Ortsteil Vrsasselt:

Sachdarstellung :

Gemäß § 39 der Gemeindeordnung NW i. V. m. den §§ 1 und 12 Abs. 1 der Hauptsatzung wählt der Rat für die Ortsteile Borghees, Dornick, Elten, Hüthum, Klein-Netterden, Praest, und Vrasselt Ortsvorsteher*innen. Entsprechend § 39 Abs. 6 der Gemeindeordnung erfolgt diese Wahl **unter Berücksichtigung des bei der Wahl der Gemeindevertretung im jeweiligen Ortsteil erzielten Stimmverhältnisses** für die Dauer der Wahlzeit des Rates.

Ortsvorsteher*innen **sollen in dem Ortsteil**, für den sie bestellt werden, **wohnen** und müssen dem Rat angehören oder angehören können.

Scheidet ein/e Ortsvorsteher*in vorzeitig aus dem Amt, so hat der Rat eine/n Ortsvorsteher*in für den Rest seiner Wahlzeit zu wählen.

In den Ortsteilen wurde wie folgt gewählt:

Ortsteil	CDU	SPD	BGE	GRÜNE	FDP	AfD	BSD	UWE
Borghees	92	41	6	37	11	10	1	1
Dornick	145	74	11	28	2	4	1	-
Elten	977	447	67	252	61	47	9	13
Hüthum	655	322	154	139	79	35	33	28
Klein-Netterden	155	74	35	81	16	10	9	7
Praest	473	138	48	66	19	14	2	-
Vrasselt	292	317	90	60	11	22	3	-

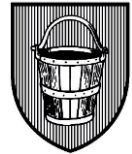
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Entsprechende Haushaltsmittel für die Entschädigung der Ortsvorsteher stehen im Haushalt bereit.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
Verwaltungsvorlage	öffentlich	01 - 16 2392/2020	31.10.2020

Betreff

16. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001;
hier: § 7 Abs. 3; Anzahl Mitglieder Haupt- und Finanzausschuss

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Sachdarstellung :

Im Rahmen der interfraktionellen Gespräche zur Neubildung der Ausschüsse des Rates der Stadt Emmerich am Rhein wurde Konsens darüber erzielt, die Größe des Haupt- und Finanzausschusses anzupassen. In das Gremium sollen nunmehr 20 Mitglieder des Rates statt bisher 18 entsandt werden. Mithin besteht der Haupt- und Finanzausschuss künftig aus 21 Mitgliedern, da der hauptamtliche Bürgermeister gem. 57 Abs. 3 GO NW kraft Gesetzes den Vorsitz inne hat

Die Änderung der Größe des Gremiums bedingt die entsprechende Modifizierung des § 7 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein.

Diese ist in der als Anlage 1 dieser Vorlage anhängenden 16. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein entsprechend abgebildet.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 2392 2020 A 1 16. Änderungssatzung Hauptsatzung

16. Änderungssatzung vom _____

zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV NRW. S. 916), in Kraft getreten am 01. Oktober 2020, hat der Rat in seiner Sitzung am _____ mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder folgende 16. Änderung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen:

Artikel I

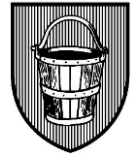
1.

§ 7 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Rat bildet einen Haupt- und Finanzausschuss mit 21 stimmberechtigten Mitgliedern (20 durch den Rat zu entsendende Ratsmitglieder; der Bürgermeister hat den Vorsitz kraft Amtes inne)“

Artikel II

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 16
2393/2020

31.10.2020

Betreff

Besetzung der Ausschüsse

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt für seine Ausschüsse,

1. dass alle Ratsmitglieder die auf Vorschlag ihrer Fraktion gewählten Ausschussmitglieder (Ratsmitglieder und sachkundige Bürger) in den jeweiligen Ausschüssen vertreten können, in denen sie nicht selbst Mitglied sind, wobei die Vertretung in alphabetischer Reihenfolge (zunächst Familienname, dann Vorname) eintritt, sofern nicht die namentliche / persönliche Stellvertretung vorgeschrieben ist.
2. Der Rat beschließt die Besetzung seiner Ausschüsse entsprechend des als **Anlage 2** beigefügten **einheitlichen Besetzungsvorschlages**.

Sachdarstellung :

Der Rat regelt gemäß § 58 Abs. 1 GO NW die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Die Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein bildet in § 7 Abs. 3 die vor Ort zu bildenden Ausschüsse, deren Kompetenzen und die jeweilige Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder ab.

Im Einzelnen sind dies:

Pflichtausschüsse gemäß § 57 Abs. 2 GO NW

- Haupt- und Finanzausschuss, 20 stimmberechtigte Mitglieder plus Bürgermeister (Vorsitzender des Gremiums gem. § 57 Abs. 3 GO NW); in das Gremium dürfen nur Ratsmitglieder gewählt werden)
- Rechnungsprüfungsausschuss, 10 stimmberechtigte Mitglieder

Pflichtausschüsse nach anderen gesetzlichen Bestimmungen

- Wahlprüfungsausschuss, 6 stimmberechtigte Mitglieder,
- Wahlausschuss, 8 Beisitzer
- Betriebsausschuss KBE, 17 stimmberechtigte Mitglieder
- Kulturausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder
- Jugendhilfeausschuss, 15 stimmberechtigte Mitglieder

Freiwillige Ausschüsse

- Vergabeausschuss, 7 stimmberechtigte Mitglieder,
 - Ausschuss für Stadtentwicklung, 21 stimmberechtigte Mitglieder,
 - Sozialausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder,
 - Schulausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder
 - Umweltausschuss, 17 stimmberechtigte Mitglieder*
- *vorbehaltlich der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein;
Beschlussfassung geplant für die Sitzung des Rates 12/2020*

Sofern Spezialgesetze keine anderen Regelungen treffen, sind hinsichtlich der Besetzung der einzelnen Gremien folgende **Grundsätze** zwingend zu beachten:

- Gemäß § 58 Abs. 3 GO NW können zu Mitgliedern der Ausschüsse mit der in § 58 Abs. 3 Satz 1 verankerten Ausnahme (hier: HFA) neben **Ratsmitgliedern** auch **sachkundige Bürger** bestellt werden.
Bei Ausschussbildung darf die Anzahl der sachkundigen Bürger gemäß § 58 Abs. 3 Satz 3 GO NW die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Im späteren Verfahren sind Ausschüsse nur dann beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürger übersteigt.
- § 58 Abs. 1 Satz 3 GO NW stellt dem Rat die Bestellung **stellvertretender Ausschussmitglieder** grundsätzlich frei. Sofern sich der Rat für eine solche Bestellung entscheidet, sind die Einzelheiten der Vertretung, bei mehreren Vertretern, insbesondere die Reihenfolge der Stellvertretung, festzulegen, um spätere Unklarheiten über die Vertretungsbefugnis auszuschließen. Soweit der Rat wünscht, dass jedes Ratsmitglied, das einem Ausschuss nicht angehört, jedes Ausschussmitglied seiner Fraktion vertreten kann, empfiehlt es sich, alle Ratsmitglieder in die Wahlvorschläge aufzunehmen und den verwaltungsseitig formulierten Grundsatzbeschluss zu fassen.

Diese erweiterte Vertretungsbefugnis betrifft folgende Gremien:
HFA (*Ordentliche Mitglieder sowie Stellvertreter nur Ratsmitglieder*),
RPA
Ausschuss für Stadtentwicklung,
Kulturausschuss,
Schulausschuss,
Sozialausschuss,
Wahlprüfungsausschuss
Umweltausschuss*

- Die **persönliche Stellvertretung** ist für folgende Gremien normiert bzw. aufgrund der Beratungsmaterie geboten:

Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 4 Abs. 3 AG-KJHG ist für jedes stimmberechtigte Mitglied ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Betriebsausschuss KBE

Gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung KBE ist für jedes Mitglied ein Stellvertreter zu wählen.

Wahlausschuss

Gemäß Kommunalwahlgesetz ist für jeden Beisitzer ein namentlicher Vertreter zu benennen.

Vergabeausschuss

Einvernehmen besteht seit der erstmaligen Bildung dieses Gremiums darüber, dass sich ein relativ kleiner und sachkundiger Personenkreis (7 Mitglieder) mit der Materie befassen sollte. Daher empfiehlt sich auch hier, eine persönliche Stellvertretung zu beschließen.

Besetzung der Ausschüsse

Haben sich die Ratsmitglieder zur Besetzung der Ausschüsse auf einen **einheitlichen Besetzungsvorschlag** geeinigt, so ist der **einstimmige** Beschluss der Ratsmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang abgestimmt. Dabei sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen des Rates entsprechend dem Verhältnis der Stimmenzahlen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen, zur Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen zu verteilen. Jedem Wahlvorschlag werden zunächst so viele Sitze zugeteilt, wie sich für ihn ganze Zahlen ergeben. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen (Verfahren Hare / Niemeyer). Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Ratsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Grundsätzlich geht der Gesetzgeber davon aus, dass ein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, der einstimmig angenommen wird. Einstimmigkeit liegt dann vor. Wenn er mit den Stimmen aller in der Sitzung anwesenden Ratsmitgliedern angenommen wird. Auf Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen kommt es hier nicht an. Bei einer Gegenstimme ist das Einigungsverfahren gescheitert.

Kommt ein Beschluss über einen einheitlichen Wahlvorschlag nicht zustande, erfolgt die Ausschussbesetzung gem. § 50 Abs. 3 GO NW nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Es ist in einem Wahlgang über die Besetzung der Gremien abzustimmen.

Der Vorlage beigelegt (Anlage 1) sind mit Anmerkungen zur Besetzung versehene Leertabellen für jeden zu besetzenden Ausschuss als Basis für die im Vorfeld von den Ratsmitgliedern zu erzielende Einigung zur Besetzung der Gremien als einzigen und einheitlichen Wahlvorschlag.

Basis für die Ermittlung der Anzahl der zu entsendenden Vertreter je Ratsfraktion bildet hierbei das Berechnungsverfahren Hare / Niemeyer.

Besonderheiten/Spezialgesetzliche Vorgaben

Jugendhilfeausschuss

Gemäß § 71 SGB VIII gehören dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder an:

mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Rat) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,

mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der Freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 4 Abs. 1 AG-KJHG gehören dem Jugendhilfeausschuss höchstens fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder einschl. des Vorsitzenden an.

Gemäß § 7 Abs. 3 Buchst. h) der Hauptsatzung besteht der Jugendhilfeausschuss der Stadt Emmerich am Rhein aus fünfzehn stimmberechtigten Mitgliedern.

§ 71 SGB VIII schreibt insofern vor, dass neun Mitglieder aus dem Rat bzw. vom Rat gewählte, in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer, sein müssen.

§ 4 Abs. 2 Buchst. a) der Satzung für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein bestimmt, dass mindestens zwei Ratsmitglieder zu Mitgliedern des Jugendhilfeausschusses gewählt werden müssen. § 4 Abs. 2 Buchst. b) definiert, dass in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen aus allen Bevölkerungskreisen (mind. ein Mann und eine Frau) als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu wählen sind.

Buchst. c) bestimmt letztlich, dass sechs Männer und Frauen, die von den anerkannten Trägern der Freien Jugendhilfe und von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind, als stimmberechtigte Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden sind.

Bislang in der vergangenen Wahlperiode gehören dem Jugendhilfeausschuss folgende Gruppierungen als stimmberechtigte Mitglieder an:

fünf Ratsmitglieder,

vier in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Frauen und Männer,

6 Vertreter der Jugendverbände bzw. der Freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt:

AWO Ortsverein Elten,
Kinderschutzbund
Caritasverband Kreis Kleve e.V.
JHW-Jugend OV Emmerich
Ev. Gemeindejugend und
Jugendfeuerwehr Emmerich.

Bei der Neubildung des Jugendhilfeausschusses ist auch das im AG-KJHG definierte Ziel, ein paritätisches Geschlechterverhältnis anzustreben, zu beachten.

Bezüglich der Vorschläge der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe hat die Jugendamtsverwaltung die Jugendverbände und die freien Vereinigungen der Jugendwohlfahrt um Einreichung der Vorschläge gebeten.

Folgende Vorschläge der freien Jugendhilfe bzw. Jugendverbände liegen vor:

	Vorschlag Mitglied	Vorschlag Stellvertreter
1. THW-Jugend OV Emmerich	Wierbicki, Dominik	Fischer-Nikkelen, Lena
2. Ev. Gemeindejugend Emmerich	Siebes, Claudia	Reintjes, Rebecca
3. AWO Ortsverein Emmerich	Dogu, Nazim	Remmen, Daniela
	Gorgs, Hans-Jürgen	Bruins, Harald
4. AWO Ortsverein Elten	Wehren, Milena	NN
5. Kinderschutzbund OV Emmerich	Schmidt, Nadine	Walter, Lucina
6. Kath. Waisenhausstiftung/ Verein. Hoppen-u. Hompheus- Stiftung	Terhorst, Elke	Klossek, Ursula
7. Jugendfeuerwehr	Grunwald, Robert	Reinen, Anne
8. Caritas Verband Kleve e.V.	Fergen, Rita	NN
9. Berufsbildungszentrum im Kreis Kleve (BBZ)	Bauhaus, Frauke	Berndsen, Jutta
10. Paritätischer Wohlfahrtsverband Kreisgruppe Kleve	Jansen, Vanessa	Nellissen-Tan, Gözde

Seitens der kath. Jugend (BDKJ) erfolgte keine Rückmeldung; folgende Träger haben Fehlanzeige gemeldet:

NABU Kreisverband Kleve e.V. – Ortsgruppe Emmerich NAJU
 Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Emmerich
 Jugend-Rot-Kreuz JRK
 Verkehrswacht Kreis Kleve e.V.
 Johanniter Unfallhilfe – Johanniterjugend Emmerich

Es obliegt dem Rat der Stadt Emmerich am Rhein, aus den vorliegenden 10 Vorschlägen 6 auszuwählen.

Gemäß § 5 AG-KJHG NW i. V. m. § 4 Abs. 3 der Satzung des Jugendamtes gehören dem Jugendhilfeausschuss als beratende Mitglieder an:

- a) der Bürgermeister oder ein von ihm bestellter Vertreter,
- b) der Leiter des Jugendamtes oder sein Vertreter,
- c) ein Vormundschaftsfamilien- oder Jugendrichter, der vom Landgerichtspräsidenten bestellt wird,
- d) ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der vom Direktor des Arbeitsamtes Wesel bestellt wird,
- e) ein Vertreter der Schulen, der vom Landrat bestellt wird,
- f) ein Vertreter der Kreispolizeibehörde, der vom Landrat bestellt wird,
- g) je ein Vertreter der Katholischen und Evangelischen Kirchengemeinde,
- h) ein Vertreter des Stadtsporthundes,
- i) ein Vertreter des Stadtverbandes für Musik
- j) ein Ratsmitglied/sachkundiger Bürger der Fraktion, auf die die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 7 ff. GO NW zutreffen sowie.
- k) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die durch den Integrationsrat gewählt wird
- l) eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Jugendamtselternbeirat

Die Besetzung stellt sich unter Einbeziehung der vorliegenden Benennungen wie folgt dar:

Zu a)

Mitglied: Bürgermeister Hinze, Peter
Stellvertreter: Erster Beigeordneter Dr. Wachs, Stefan

Zu b)

Mitglied: Bremer, Nadine
Stellvertreterin: Niemeck, Gabriele

Zu c):

Mitglied: Dr. Schmitz, Christiane
Stellvertreter: Prof. Stalinski, Dirk

Zu d):

Mitglied: Feldhaus, Norbert
Stellvertreterin: Beyer, Jasmin

Zu e):

Mitglied: Lesemann, Gabriele
Stellvertreterin: Nobis, Tanja

Zu f)

Mitglied: Bodden-Bergau, Stefanie
Stellvertreterin: Franken, Sabrina

Zu g)

ev. Kirchengemeinde

Mitglied: wird noch benannt
Stellvertreter:

kath. Kirchengemeinde

Mitglied : Lattek, Matthias
Stellvertreter : van Doornick, Theo

Zu h)

Mitglied: Rüdiger Helmich
Stellvertreterin: Karin Thelemann

zu i)

Mitglied: Eul, Daniela
Stellvertreterin: Klein, Antje

j) keine Benennung, da die Voraussetzungen nicht vorliegen

zu k) Wahl erfolgt in der 1. Sitzung des Integrationsrates (Nachbenennung)

zu l) Wahl JAEB erfolgt noch (Nachbenennung)

Schulausschuss

Dem Schulausschuss gehören neben den in § 7 Abs. 3 Buchst. g) genannten siebzehn stimmberechtigten Mitgliedern weitere beratende Mitglieder an.

Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 des Schulverwaltungsgesetzes NW ist je ein von der Katholischen und Evangelischen Kirche benannter Geistlicher oder anderer Vertreter als Mitglied mit beratender Stimme zu berufen, außerdem können Vertreter der Schulen berufen werden.

Nachfolgend genannte Vorschläge liegen bislang vor:

Kirchenvertreter

Katholisch
Mitglied: Lattek, Matthias
Stellvertreter: van Doornick, Theo

Evangelisch
Mitglieder: Peschel, Sigrid
Stellvertreter: Reintjes, Rebecca

Schulvertreter

Gymnasium:
Mitglied: Bieke, Stephan
Stellvertreter: Wimmers, Ralf

Gesamtschule
Mitglied : Feldmann, Christiane
Stellvertreter : Tyssen, Wolfgang

Grundschulen:
Mitglied: Flegel, Judith
Stellvertreter: Neubauer, Anke

Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 6 GO NW hat der Bürgermeister bei der Besetzung der Ausschüsse durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl kein Stimmrecht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Haushaltsjahr vorgesehen. Produkt: 1.100.01.01.01

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
01 - 16 2393 2020 A 1 Leertabellen Ausschussbesetzung

Anbei die **Leertabellen** für jeden zu besetzenden Ausschuss als Basis für die im Vorfeld von den Ratsmitgliedern zu erzielende Einigung zur Besetzung der Ausschüsse

Gremium: **Haupt- und Finanzausschuss**
 Der Haupt- und Finanzausschuss (HFA) besteht aus 20 durch den Rat zu entsendende Mitgliedern (nach Änderung der § 7 Abs. 3 S. 1 der Hauptsatzung; der BM gehört diesem Gremium kraft seines Amtes an. Zugleich ist der BM auch Vorsitzender dieses Ausschusses. Der Rat entsendet 20 Ratsmitglieder in den HFA.

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

CDU	8 Sitze	FDP	1
SPD	6 Sitze	AfD	1
GRÜNE	2 Sitze		
BGE	2 Sitz		

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Dr. Matthias Reintjes	alle übrigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion
2. Sigmar Peters	in alphabetischer Reihenfolge
3. Sandra Bongers	
4. Gerhard Gertsen	
5. Albert Jansen	
6. Erik Arntzen	
7. Irmgard Kulka	
8. Botho Brouwer	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Manfred Mölder	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion
2. Elke Trübschuch	in alph. Reihenfolge
3. Hans-Dieter Baars	
4. Elisabeth Braun	
5. Meike Schnake-Rupp	
6. Daniel Klösters	
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Sabine Siebers	alle übrigen Ratsmitglieder der Fraktion
2. Birgit Bißeling	GRÜNE in alph. Reihenfolge
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Joachim Sigmund	alle übrigen Ratsmitglieder der BGE-Fraktion
2. Udo Tepass	in alphabetischer Reihenfolge
<u>FDP</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Steffen Straver	
<u>AfD</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Christoph Kukulies	

Gremium: **RPA**
 Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) besteht aus **10** Mitgliedern (RM und SB).

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare/Niemeyer

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitze
BGE	1 Sitz
FDP	0 oder 1 Sitz *Losentscheid
AfD	0 oder 1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Sigmar Peters	alle übrigen RM der CDU-Fraktion
2. Krebber, Tim	in alphabetischer Reihenfolge
3. Kulka, Irmgard	
4. Spiegelhoff, Werner (SB)	
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Arno Rudolph	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion
2. Jan Ludwig	in alphabetischer Reihenfolge
3. Sandra Wittke	
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Herbert Kaiser	alle übrigen Ratsmitglieder der Fraktion
	GRÜNE in alphabetischer Reihenfolge
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Udo Tepass	alle übrigen Ratsmitglieder der BGE-Fraktion in alph. Reihenfolge
<u>FDP</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Steffen Straver	

Gremium: **Ausschuss für Stadtentwicklung**
Der Ausschuss für Stadtentwicklung (ASE) besteht aus **21** Mitgliedern (RM oder SB)

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	9 Sitze
SPD	6 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
BGE	2 Sitze
FDP	1 Sitz
AfD	1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Albert Jansen	alle übrigen RM der CDU-Fraktion
2. Sven Westhoff	in alph. Reihenfolge
3. Johannes ten Brink	
4. Botho Brouwer	
5. Dr. Matthias Reintjes	
6. Birgit Sloot (SB)	Gloria Lueb-Verheyen (SB)
7. Michael Weikamp (SB)	Ufuk Cosguner (SB)
8. Petra Geerling (SB)	Karin Heering (SB)
9. Christoph Byloos (SB)	Bert Gricksch (SB)
<u>SPD</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Hans-Dieter Baars	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion
2. Ludger Gerritschen	in alphabetischer Reihenfolge
3. Arno Rudolph	
4. Baki Atas (SB)	Alexander Armasow (SB)
5. Frank Jöris (SB)	Manfred Hieret (SB)
6. Bernd Schoppmann (SB)	Ralf Deller (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Herbert Kaiser	alle übrigen Mitglieder der Fraktion GRÜNE in alph. Reihenfolge
2. Hermann Pooth (SB)	Ute Sickelmann (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>stv. Mitglied</i>
1. Jörn Bartels	alle übrigen Mitglieder der BGE-Ratsfraktion in alph. Reihenfolge
2. Maik Leypoldt (SB)	Simon Terhorst (SB)
<u>FDP</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Steffen Straver	
<u>AfD</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Christoph Kukulies	

Gremium: Vergabeausschuss

Der Vergabeausschuss besteht aus 7 stimmberechtigten Mitgliedern. (RM und SB)
Konsens besteht seit der erstmaligen Bildung des VA dahingehend, dass sich ein relativ kleiner Expertenkreis dauerhaft mit der Materie befassen sollte. Daher sollte hier die **persönliche Stellvertretung** beschlossen werden.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	3 Sitze
SPD	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
BGE	1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. Sven Westhoff	Erik Arntzen
2. Johannes Tenbrink	Botho Brouwer
3. Hans-Jürgen Büscher (SB)	Tim Büscher (SB)
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. Arno Rudolph	Jan Ludwig
2. Daniel Klösters	Manfred Mölder
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. Julian Schulz (SB)	Jürgen Brockmann (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>pers. Stellvertreter</i>
1. Norbert Hagedorn (SB)	Joachim Sigmund

Gremium: Betriebsausschuss KBE

Der Betriebsausschuss KBE besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. (RM und SB).
Nach Betriebssatzung KBE ist die Entsendung **persönlicher** Stellvertreter zwingend.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	7 Sitze
SPD	5 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
BGE	2 Sitze
FDP	0 oder 1 Sitz * Losentscheid
AfD	0 oder 1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Sandra Bongers	Dr. Matthias Reintjes
2. Botho Brouwer	Sigmar Peters
3. Sultan Seyrek	Albert Jansen
4. Peter Berndsen (SB)	Werner Spiegelhoff (SB)
5. Klaus Manthey (SB)	Tim Büscher (SB)
6. Hans-Jürgen Gorgs (SB)	NN
7. Jochen Straver (SB)	Bert Gricksch (SB)
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Elke Trüpschuch	Daniel Klösters
2. Hans-Dieter Baars	Arno Rudolph
3. Ludger Gerritschen	Jan Ludwig
4. Harald Peschel (SB)	Marita Weit (SB)
5. Ralf Deller (SB)	Hafize Özden (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Birgit Bißeling	Herbert Kaiser
2. Gabriele Hövelmann (SB)	Hermann Pooth (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Joachim Sigmund	Jörn Bartels
2. Alfred Weicht (SB)	Angela Huefnagels (SB)
<u>AfD</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Christoph Kukulies	

Gremium: Kulturausschuss

Der Kulturausschuss (KulturA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. RM und SB

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	7 Sitze
SPD	5 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
BGE	2 Sitze
FDP	0 oder 1 Sitz * Losentscheid
AfD	0 oder 1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Irmgard Kulka	alle übrigen RM der CDU-Fraktion in alph. Reihenfolge
2. Peter Ising	
3. Erik Arntzen	
4. Corinna Evers (SB)	Horst Derksen (SB)
5. Manon Loock-Braun (SB)	Gregor Reintjes (SB)
6. Annette Arntzen (SB)	Hans-Jürgen Gorgs (SB)
7. Christa Diks (SB)	Petra Geerling (SB)
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Manfred Mölder	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion
2. Elisabeth Braun	in alphabetischer Reihenfolge
3. Leonie Pawlak	
4. Hafize Özden (SB)	Marita Weit (SB)
5. Nicole Olfen (SB)	Gregor Pollmann (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Hermine Swhajor	alle übrigen Mitglieder der Fraktion GRÜNE in alph. Reihenfolge
2. Gabriele Hövelmann (SB)	Thomas Koenen (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Jörn Bartels	alle anderen Ratsmitglieder der BGE-Fraktion in alph. Reihenfolge
2. Karlijn Papendorf-Smidt (SB)	Sabine Gerards (SB)
<u>AfD</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Christoph Kukulies	

Gremium: Sozialausschuss

Der Sozialausschuss (SozA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. RM und SB

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	7 Sitze
SPD	5 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
BGE	2 Sitze
FDP	0 oder 1 Sitz * Losentscheid
AfD	0 oder 1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Erik Arntzen	alle übrigen RM der CDU-Fraktion in alph. Reihenfolge
2. Till Nieke	
3. Tim Krebber	
4. Sultan Seyrek	
5. Gerhard Böcker (SB)	NN
6. Gregor Reintjes (SB)	NN
7. Neriman Keles (SB)	NN
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Manfred Mölder	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion
2. Elke Trüpschuch	in alphabetischer Reihenfolge
3. Daniel Klösters	
4. Sandra Wittke	
5. Marita Weit (SB)	Hugo Peschel (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Sabine Siebers	alle übrigen Ratsmitglieder der Fraktion GRÜNE in alph. Reihenfolge
2. Jürgen Brockmann (SB)	Julian Schulz (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Udo Tepass	alle anderen Ratsmitglieder der BGE-Ratsfraktion in alph. Reihenfolge
2. Helene Suchanek-Motyka (SB)	
<u>AfD</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Christoph Kukulies	

Gremium: Schulausschuss

Der Schulausschuss (SchulA) besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. (RM und SB). Darüber hinaus gehören diesem Gremium als beratende Mitglieder Vertreter der Kirchen und Schulen an.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	7 Sitze
SPD	5 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
BGE	2 Sitze
FDP	0 oder 1 Sitz * Losentscheid
AfD	0 oder 1 Sitz

I. Mitglieder mit Stimmrecht

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.Silke Jelinski	alle übrigen RM der CDU-Fraktion in alph. Reihenfolge
2.Till Nieke	
3.Irmgard Kulka	
4.Sandra Bongers	
5.Karl-Heinz Rempe (SB)	Karin Roes (SB)
6.Claudia Lindlahr (SB)	Karin Heering (SB)
7.Scheerer, Nadja (SB)	Cornelia Wolters (SB)
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Elisabeth Braun	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Ratsfraktion in alph. Reihenfolge
2. Ludger Gerritschen	
3. Leonie Pawlak	
4. Silke Eicher (SB)	NN
5. Nicolai Hermes (SB)	Hugo Peschel (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.Hermine Swhajor	alle übrigen Ratsmitglieder der Fraktion GRÜNE in alph. Reihenfolge
2.Julian Schulz (SB)	Inge Hübers (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.Christopher Papendorf	alle übrigen Ratsmitglieder der BGE-Fraktion in alph. Reihenfolge
2.Simon Terhorst (SB)	Anne Leypoldt (SB)
<u>FDP</u>	
<i>Mitglied</i>	
1. Steffen Straver	

Darüber hinaus ist gem. spezialgesetzlicher Regelung je ein von kath. und ev. Kirche benannter Vertreter als beratendes Mitglied zu benennen.
Zudem wirken Vertreter der einzelnen Schulformen als beratende Ausschussmitglieder mit.

II. Beratende Mitglieder

Kirchenvertreter

Katholisch
Mitglied: Lattek, Matthias
Stellvertreter: van Doornick, Theo

Evangelisch
Mitglieder: Peschel, Sigrid
Stellvertreter: Reintjes, Rebecca

Schulvertreter

Gymnasium:
Mitglied: Bieke, Stephan
Stellvertreter: Wimmers, Ralf

Gesamtschule
Mitglied: Feldmann, Christiane
Stellvertreter: Tyssen, Wolfgang

Grundschulen:
Mitglied: Flegel, Judith
Stellvertreter: Neubauer, Anke

Gremium: Umweltausschuss*

Der Umweltausschuss* (UmwA) besteht aus **17** stimmberechtigten Mitgliedern. RM und SB

*Anm:

Vorbehaltlich der entsprechenden Änderung der Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein; Beschlussfassung –nach entsprechender Vorberatung in RPA und HFA- geplant in der Sitzung des Rates am 15.12.2020

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	7 Sitze
SPD	5 Sitze
GRÜNE	2 Sitze
BGE	2 Sitze
FDP	0 oder 1 Sitz * Losentscheid
AfD	0 oder 1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.Dr. Matthias Reintjes	alle übrigen Ratsmitglieder der CDU-Fraktion in alph. Reihenfolge
2.Sandra Bongers	
3.Silke Jelinski	
4.Ufuk Cosguner (SB)	Klaus Manthey (SB)
5.Jürger Frericks (SB)	Thomas Gorgs (SB)
6.Birgit Sloot (SB)	Sebastian Tober (SB)
7.Sebastian Fröhlich (SB)	Manuela Schlaghecken (SB)
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Hans-Dieter Baars	alle übrigen Ratsmitglieder der SPD-Fraktion
2. Ludger Gerritschen	in alph.Reihenfolge
3. Sandra Wittke	
4. Alexander Armasow (SB)	Silke Eicher (SB)
5. Hugo Peschel (SB)	Lars Pooth (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>Stellvertreter</i>
1.Sabine Siebers	alle übrigen Ratsmitglieder der Fraktion GRÜNE in alph. Reihenfolge
2.Hermann Pooth (SB)	Jens Hoppe (SB)
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>Stellvertreter</i>
1. Jörn Bartels	alle übrigen Ratsmitglieder der BGE-Fraktion
2. Simon Terhorst (SB)	in alphabetischer Reihenfolge
<u>FDP</u>	
<i>Mitglied</i>	
1.Steffen Straver	

Gremium; **Wahlausschuss**

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter (BM / Erster Beig.) als Vorsitzendem und aus 8 vom Rat zu entsendenden Beisitzern. Die Entsendung von SB (max. 3) ist zulässig. Das KWahlG bestimmt die Entsendung persönlicher Stellvertreter.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	3 Sitze
SPD	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
BGE	1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Beisitzer</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Dr. Matthias Reintjes	NN
2. Sigmar Peters	Botho Brouwer
3. Ulrich, Herbert (SB)	NN
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Manfred Mölder	Jan Ludwig
2. Sandra Wittke	Meike Schnake-Rupp
3. Gregor Pollmann (SB)	Hafize Özden (SB)
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Herbert Kaiser	Birgit Bißeling
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Christopher Papendorf	Udo Tepass

Gremium: Wahlprüfungsausschuss Der Wahlprüfungsausschuss aus 6 Mitgliedern (RM und SB)

Verteilung der Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	2 Sitze
SPD	2 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
BGE	1 Sitz

Besetzungsvorschlag:

<u>CDU</u>	
<i>Beisitzer</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Sven Westhoff	NN
2. Andrzej Pestka	NN
<u>SPD</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Manfred Mölder	Elisabeth Braun
2. Arno Rudolph	Jan Ludwig
<u>GRÜNE</u>	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Herbert Kaiser	Hermine Swhajor
<u>BGE</u>	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Christopher Papendorf	Udo Tepass

Gremium: Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) besteht aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern und weiteren beratenden Mitgliedern.

Die einzelnen Fraktionen des Rates entsenden aber insgesamt nur **9** Mitglieder in dieses nach spezialgesetzlichen Vorschriften zu bildende Gremium. Die Stellvertreter sind namentlich zu benennen.

Verteilung der vom Rat zu besetzenden Ausschusssitze nach Hare-Niemeyer:

CDU	4 Sitze
SPD	3 Sitze
GRÜNE	1 Sitz
BGE	1 Sitz

Die Bildung des JHA erfolgt nach spezialgesetzlichen Vorschriften. Die in § 58 Abs. 3 Satz 3 normierte Verpflichtung, die Anzahl der Sachkundigen Bürger unterhalb der Zahl der Ratsmitglieder zu halten, gilt für den JHA nicht !

Allerdings verlangt § 4 Abs. 5 AG KJHG, dass der Vorsitzende des JHA gleichzeitig Ratsmitglied ist. Gleiches gilt für den Stellvertreter.

Die genaue Aufteilung der Anzahl von Ratsmitgliedern und gewählten Männern und Frauen, die in der Jugendhilfe erfahren sind, liegt darüber hinaus in seinem Ermessen.

Gemäß § 4 Abs. 1 AG-KJAG in Verbindung mit § 71 KJHG und § 4 Abs. 1 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Emmerich am Rhein gehören dem JHA 15 stimmberechtigte Mitglieder in folgender Zusammensetzung an :

- a) mind. **2** zu Mitgliedern des JHA gewählte **Ratsmitglieder**
- b) in der Jugendhilfe erfahrene oder tätige Personen aus allen Bevölkerungskreisen (mindestens 1 Mann und 1 Frau)
- c) **6** Frauen und Männer, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe und von den Jugendverbänden vorgeschlagen sind. Die Vorschläge liegen vor; der Rat muss eine Auswahl von 6 Männern und Frauen sowie deren Stv. treffen.

Die stimmberechtigten (a + b = 9 Personen; c) = 6 Personen) werden vom Rat gewählt. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen.

Besetzungsvorschlag **JHA** : (15 stimmberechtigte Mitglieder)

I. Stimmberechtigte Mitglieder

durch Fraktionen entsandte RM oder SB (hier: in der JH erfahrene od. tätige Männer und Frauen) = 9)

Besetzungsvorschlag:

CDU	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Gerhard Gertsen	Sandra Bongers
2. Till Nieke	Irmgard Kulka
3. Silke Jelinski	Thomas Gorgs (SB)
4. Maria van Husen-Röhrig	NN
SPD	
<i>Mitglieder</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Jan Ludwig	Elke Trüpschuch
2. Meike Schnake-Rupp	Elisabeth Braun

3. Daniel Klösters	Bernd Schoppmann (SB)
GRÜNE	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Fabian Wehren (SB)	Jens Hoppe (SB)
BGE	
<i>Mitglied</i>	<i>persönlicher Stellvertreter</i>
1. Sigrid Weicht (SB)	Christopher Papendorf (SB)

Mitglieder der Jugendverbände/ Jugendhilfeverbände:

	Vorschlag Mitglied	Vorschlag Stellvertreter
1. THW-Jugend OV Emmerich	Wierbicki, Dominik	Fischer-Nikkelen, Lena
2. AWO Ortsverein Emmerich	Dogu, Nazim	Remmen, Daniela
3. AWO Ortsverein Elten	Wehren, Milena	NN
4. Kinderschutzbund OV Emmerich	Schmidt, Nadine	Walter, Lucina
5. Jugendfeuerwehr	Grunwald, Robert	Reinen, Anne
6. Caritas Verband Kleve e.V.	Fergen, Rita	NN

Gemäß § 5 AG-KJHG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 KJHG und § 4 Abs. 3 der Jugendamtssatzung der Stadt Emmerich am Rhein gehören dem JHA darüber hinaus folgende Mitglieder **b e r a t e n d** an, die von den entsendenden Stellen benannt werden:

II. Beratende Mitglieder

- der/die Bürgermeister/in oder eine von ihm/ihr bestellte Vertretung
- der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes oder dessen/deren Vertretung
- ein/e Familien- oder Jugendrichter, bzw. Richter/in, der/die von Landgerichtspräsidenten bestellt wird.
- ein/e Vertreter/in der Arbeitsverwaltung, der/die vom Direktor der Agentur für Arbeit in Wesel bestellt wird
- ein/e Vertreter/in der Schulen, der/die von der Schulaufsichtsbehörde zu bestellen ist.
- ein/e Vertreter/in der Kreispolizeibehörde, der/die vom Landrat bestellt wird
- Vertreter/in der Kath. und Ev. Kirchengemeinden
- Ein/e Vertreter/in des Stadtsporthundes
- Vertreter/in des Stadtverbandes für Musik
- Ein Ratsmitglied oder ein/e sachkundige/r Bürger/in, der Fraktionen, auf den/die die Voraussetzungen des § 58 Abs. 1 Satz 7 ff GO-NW (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert am 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380)) zutreffen. Gemeint sind damit die Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind. Sie haben das Recht für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine/n sachkundige/n Bürger/in zu benennen. Das benannte Ratsmitglied oder der/die benannte sachkundige Bürger/in wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Er/Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit.

Die Besetzung stellt sich unter Einbeziehung der vorliegenden Benennungen aktuell wie folgt dar:

Zu a)

Mitglied:	Bürgermeister Hinze, Peter
Stellvertreter	Erster Beigeordneter Dr. Wachs, Stefan

Zu b)

Mitglied: Bremer, Nadine
Stellvertreterin: Niemeck, Gabriele

Zu c):

Mitglied: Dr. Schmitz, Christiane
Stellvertreter: Prof. Stalinski, Dirk

Zu d):

Mitglied: Feldhaus, Norbert
Stellvertreterin: Beyer, Jasmin

Zu e):

Mitglied: Lesemann, Gabriele
Stellvertreterin: Nobis, Tanja

Zu f)

Mitglied: Bodden-Bergau, Stefanie
Stellvertreterin: Franken, Sabrina

Zu g)

ev. Kirchengemeinde

Mitglied: Siebes, Claudia
Stellvertreter: Siebeneicher, Alf

kath. Kirchengemeinde

Mitglied : Lattek, Matthias
Stellvertreter : van Doornick, Theo

Zu h)

Mitglied: Rüdiger Helmich
Stellvertreterin: Karin Thelemann

zu i)

Mitglied: Eul, Daniela
Stellvertreterin: Klein, Antje

j)

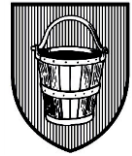
keine Benennung, da die Voraussetzungen nicht vorliegen

zu k)

Wahl erfolgt in der 1. Sitzung des Integrationsrates (Nachbenennung)

zu l)

Wahl JAEB erfolgt noch (Nachbenennung)



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

01 - 16
2394/2020

31.10.2020

Betreff

Besetzung der Ausschussvorsitze und stellv. Ausschussvorsitze

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

- 1) Der Rat beschließt folgende Verteilung der Ausschussvorsitze und stellvertretenden Ausschussvorsitze

	Ausschuss	Ausschussvorsitz	Stellvertretender Ausschussvorsitz
1.		...-Fraktion	...-Fraktion
2.		...-Fraktion	...-Fraktion
3.		...-Fraktion	...-Fraktion
4.		...-Fraktion	...-Fraktion
5.		...-Fraktion	...-Fraktion
6.		...-Fraktion	...-Fraktion
7.		...-Fraktion	...-Fraktion
8.		...-Fraktion	...-Fraktion

- 2) Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Fraktionen folgende Ausschussvorsitzende/ stellvertretende Ausschussvorsitzende bestimmt haben:

	Ausschuss	Ausschussvorsitze/r	Stellvertretende/r Ausschussvorsitzende/r
1.			
2.			
3.			
4.			
5.			
6.			
7.			
8.			
9.			

Sachdarstellung :

1. Allgemeines

Zu Vorsitzenden in den Ausschüssen können nur **stimmberechtigte Ratsmitglieder** bestellt werden. Das nachstehend unter 2. beschriebene Verfahren über die Verteilung und Zuteilung der Ausschussvorsitze (§ 58 Abs. 5 GO NRW) betrifft die nach der Gemeindeordnung zu bildenden Pflichtausschüsse und die freiwilligen Ausschüsse

Ausgenommen von dieser Regelung sind:

- der Haupt- und Finanzausschuss (HFA)
(den Vorsitz im HFA hat der Bürgermeister inne. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Vertreter; § 57 Abs. 3 GO RW)
- der Jugendhilfeausschuss (JHA).
(gemäß § 4 Abs. 5 AG KJHG werden der Vorsitzende des JHA und dessen Stellvertretung von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die der Vertretungskörperschaft angehören (Ratsmitglieder), gewählt).
- der Wahlausschuss
(den Vorsitz hat der Wahlleiter inne).

Es verbleiben somit nachfolgend genannte **9*** Ausschüsse, auf die das Zugriffsverfahren Anwendung findet:

- Ausschuss für Stadtentwicklung
- Betriebsausschuss KBE
- Kulturausschuss
- Rechnungsprüfungsausschuss
- Schulausschuss
- Sozialausschuss
- Vergabeausschuss
- Wahlprüfungsausschuss
- *Umweltausschuss**

Anmerkung:*

Die Bildung und Besetzung des Umweltausschusses und auch die Benennung seines/r Vorsitzenden erfolgt vorbehaltlich der entsprechenden Änderung der Hauptsatzung. Nach Vorberatung im RPA und HFA ist diese für die Sitzung des Rates am 15. Dezember 2020 terminiert.

2. Verfahren nach § 58 Abs. 5 GO NRW

2.1 Verteilung der Ausschussvorsitze nach Einigung

Die Fraktionen können sich über die Verteilung der Ausschussvorsitze einigen. **Am Einigungsverfahren müssen alle Fraktionen des Rates beteiligt sein.** Die Einigung ist durch Erklärung der Fraktionsvorsitzenden in der Ratssitzung festzustellen. Falls dieser Einigung nicht von einem Fünftel der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder (hier: mindestens 8 Ratsmitglieder) widersprochen wird, bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.2 Zuteilung der Ausschussvorsitze im Zugriffsverfahren.

Falls eine Einigung nach Ziff. 2.1 nicht zustande kommt oder der Einigung von mindestens 8 Ratsmitgliedern widersprochen wird, sind die Ausschussvorsitze nach dem Zugriffsverfahren zu verteilen.

Den Fraktionen werden die Ausschussvorsitze nach den Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch 1, 2, 3 usw. ergeben (d'Hondt).

Mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen.

Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das der Bürgermeister zu ziehen hat.

Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörigen stimmberechtigten Ratsmitglieder.

2.3 Stellvertretende Ausschussvorsitze

Für die stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gelten die vorstehend beschriebenen Verfahrensregeln entsprechend.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 2 GO NW ist es zulässig, dass sich mehrere Fraktionen zusammenschließen. Bei der Durchführung des Zugreifverfahrens ist eine Fraktionsgemeinschaft nur dann zu berücksichtigen, wenn sie rechtzeitig und unmissverständlich auf einen Zusammenschluss zum Zwecke eines gemeinsamen Zugriffs auf die Ausschussvorsitze bzw. stv. Ausschussvorsitze hingewiesen hat.

Gemäß § 58 Abs. 5 Satz 6 findet das Verfahren auf die Bestimmung der stellvertretenden Vorsitzenden entsprechende Anwendung. Die durch das Gesetz zwingend vorgeschriebene „entsprechende“ Anwendung bedeutet, dass für stellvertretende Vorsitzende eine eigenständiges Verfahren entsprechend Abs. 5 Satz 1 bis 5 durchzuführen ist. Mithin scheidet die Fortsetzung des Höchstzahlverfahrens aus (vgl. Kommentierung GO NW Rehn/Cronauge/von Lennep zu § 58).

Die Reihenfolge der Zugriffe auf die Ausschussvorsitze nach d'Hondt stellt sich wie folgt dar:

Verteilung der Ausschussvorsitze nach d'Hondt

(Basis: Sitzverteilung des am 13.09.2020 neu gewählten Rates)

	<u>CDU</u>	<u>SPD</u>	<u>GRÜNE</u>	<u>BGE</u>	<u>FDP</u>	<u>AfD</u>
	15	11	4	4	1	1
: 1	15	11	4	4	1	1
: 2	7,5	5,5	2	2	0,5	0,5
: 3	5,00	3,67	1,33	1,33	0,33	0,33
: 4	3,75	2,75	1,00	1,00	0,25	0,25
: 5	3,00	2,20	0,80	0,80	0,20	0,20
: 6	2,50	1,83	0,67	0,67	0,17	0,17
: 7	2,14	1,57	0,57	0,57	0,14	0,14
: 8	1,875	1,375	0,5	0,5	0,125	0,125
: 9	1,67	1,22	0,44	0,44	0,11	0,11
: 10	1,5	1,1	0,4	0,4	0,1	0,1
: 11	1,363636364	1				

Zugriff Nr.

1	15	CDU
2	11	SPD
3	7,5	CDU
4	5,5	SPD
5	5	CDU
6	4	Los GRÜNE/BGE
7	4	Los GRÜNE/BGE
8	3,85	CDU
9	3,67	SPD

Gemäß § 40 Abs. 2 GO NW hat der Bürgermeister kein Stimmrecht.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

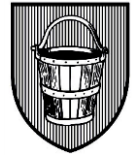
Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

.

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.2.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**02 - 16
2381/2020**

27.10.2020

Betreff

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates Technische Werke Emmerich GmbH (TWE)

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet die nachfolgenden Mitglieder in den Aufsichtsrat TWE:

Mitglied	namentlicher Vertreter
1. Bürgermeister Hinze, Peter	Stadtkämmerin Goertz, Melanie
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	
8.	
9.	

Sachdarstellung :

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 8 Abs. 1 des Gesellschaftervertrages TWE aus **13** Mitgliedern. Die Stadt Emmerich am Rhein hat das Entsendungsrecht für **9** Mitglieder. Der Bürgermeister ist unter Anrechnung der Zahl der Mitglieder der Stadt Emmerich am Rhein geborenes Mitglied des Aufsichtsrates. Somit werden **8** Mitglieder vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein gewählt. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden sowie den stellvertretenden Vorsitzenden. Gem. § 8 Abs. 2 des Gesellschaftervertrages soll ein durch die Stadt entsandtes Mitglied zum Vorsitzenden gewählt werden. Für die durch den Rat gewählten ordentlichen Mitglieder sind namentliche Vertreter zu bestellen.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) bestimmt für die Entsendung von Ratsvertretern in Gremien kommunaler Gesellschaften, dass das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW (Einigung auf einheitlichen Wahlvorschlag oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Hare/Niemeyer) anzuwenden ist.

Die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer stellt sich wie folgt dar:

(CDU = 15 Sitze, SPD = 11 Sitze, GRÜNE = 4 Sitze, BGE = 4 Sitze, FDP = 1 Sitz, AfD = 1 Sitz)

CDU	= 3 Sitze
SPD	= 3 Sitze
GRÜNE	= 1 Sitz
BGE	= 1 Sitz
FDP	= 0 Sitze
AfD	= 0 Sitze

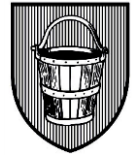
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**02 - 16
2378/2020**

27.10.2020

Betreff

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates der Emmericher Gesellschaft für kommunale Dienstleistungen EGD mbH

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein schlägt der Gesellschafterversammlung vor, die nachfolgend genannten Personen zu Mitgliedern bzw. stellvertretenden Mitgliedern des Aufsichtsrates EGD zu bestimmen:

Mitglied

namentlicher Vertreter

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.

Sachdarstellung :

Der Aufsichtsrat besteht gem. § 10 Abs. des Gesellschaftsvertrages aus **14** Mitgliedern. Ihm gehören kraft Amtes **der Bürgermeister** und **der Kämmerer** der Stadt Emmerich am Rhein an. Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Gesellschafterversammlung bestimmt. **9** Mitglieder werden vom Rat vorgeschlagen.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) bestimmt für die Entsendung von Ratsvertretern in Gremien kommunaler Gesellschaften, dass das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW (Einigung auf einheitlichen Wahlvorschlag oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Hare/Niemeyer) anzuwenden ist.

Die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer stellt sich wie folgt dar:

(CDU = 15 Sitze, SPD = 11 Sitze, GRÜNE = 4 Sitze, BGE = 4 Sitze, FDP = 1 Sitz, AfD = 1 Sitz)

CDU	= 4 Sitze
SPD	= 3 Sitze
GRÜNE	= 1 Sitz
BGE	= 1 Sitz
FDP	= 0 Sitze
AfD	= 0 Sitze

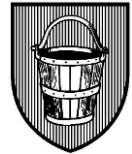
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

**02 - 16
2379/2020**

27.10.2020

Betreff

Wahl von Mitgliedern des Aufsichtsrates Stadtwerke Emmerich am Rhein (SWE) GmbH

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet die nachfolgenden Mitglieder in den Aufsichtsrat SWE:

Mitglied

namentlicher Vertreter

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.

Sachdarstellung :

Gem. § 8 des Gesellschaftsvertrages der SWE GmbH hat die Gesellschaft einen Aufsichtsrat, der aus **8** ordentlichen Aufsichtsratsmitgliedern besteht. Ihm gehört kraft Gesetz der **Bürgermeister** oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Bediensteter der Stadt Emmerich am Rhein an. **5** weitere Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Emmerich am Rhein und 2 Mitglieder von der RWE (seit 2016 in innogy SE umfirmiert) in den Aufsichtsrat entsandt.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) bestimmt für die Entsendung von Ratsvertretern in Gremien kommunaler Gesellschaften, dass das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW (Einigung auf einheitlichen Wahlvorschlag oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Hare/Niemeyer) anzuwenden ist.

Die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer stellt sich wie folgt dar:

(CDU = 15 Sitze, SPD = 11 Sitze, GRÜNE = 4 Sitze, BGE = 4 Sitze, FDP = 1 Sitz, AfD = 1 Sitz)

CDU	= 2 Sitze
SPD	= 1 Sitz
GRÜNE	= 1 Sitz
BGE	= 1 Sitz
FDP	= 0 Sitze
AfD	= 0 Sitze

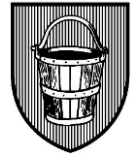
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

02 - 16
2380/2020

27.10.2020

Betreff

Wahl von Mitgliedern des Beirats der Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein bestimmt die nachfolgenden Mitglieder und Stellvertreter in den Beirat der EGE:

	Mitglied	Stellvertreter
1.	Bürgermeister Hinze, Peter	Stadtkämmerin Goertz, Melanie
2.	Erster Beigeordneter Wachs, Dr. Stefan	Fachbereichsleiter 5 Bartel, Jens
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		

Sachdarstellung :

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.02.2019 besteht der Beirat der Erschließungsgesellschaft Emmerich am Rhein mbH aus **7** Mitgliedern. Dem Beirat gehören der Bürgermeister und der Erste Beigeordnete der Stadt Emmerich am Rhein sowie **5** vom Rat bestimmte Mitglieder an, deren Amtszeit auf die jeweilige Wahlperiode des Rates begrenzt ist; sie können unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen schriftlich gegenüber dem/r Vorsitzenden ihr Amt niederlegen bzw. können gem. § 113 Abs. 1 GO NRW jederzeit vom Rat abberufen werden.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) bestimmt für die Entsendung von Ratsvertretern in Gremien kommunaler Gesellschaften, dass das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW (Einigung auf einheitlichen Wahlvorschlag oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Hare/Niemeyer) anzuwenden ist.

Die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer stellt sich wie folgt dar:

(CDU = 15 Sitze, SPD = 11 Sitze, GRÜNE = 4 Sitze, BGE = 4 Sitze, FDP = 1 Sitz, AfD = 1 Sitz)

CDU	= 2 Sitze
SPD	= 1 Sitz
GRÜNE	= 1 Sitz
BGE	= 1 Sitz
FDP	= 0 Sitze
AfD	= 0 Sitze

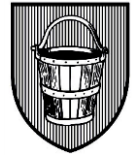
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****02 - 16
2382/2020****27.10.2020****Betreff**

Wahl Vertreter der Stadt Emmerich am Rhein für die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet die nachfolgenden Mitglieder in die Gesellschafterversammlung der Wirtschaftsförderungs- und Stadtmarketing GmbH :

Mitglied	namentlicher Vertreter
1. Bürgermeister Hinze, Peter	Erster Beig. Dr. Wachs, Stefan
2.	
3.	
4.	
5.	
6.	
7.	

Sachdarstellung :

Die Gesellschafterversammlung besteht aus **11** Mitgliedern. Hiervon entsendet der Rat der Stadt Emmerich am Rhein unter Beachtung der Bestimmungen des § 113 Abs. 2 GO NW 7 und die anderen Gesellschafter jeweils 2 Mitglieder.

§ 113 Abs. 2 GO NW bestimmt, dass – sofern mehrere Vertreter durch den Rat in die Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Gemeinde mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist - entsandt werden, der Bürgermeister oder **ein von ihm vorgeschlagener Vertreter** dazuzählen muss. Es wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Peter Hinze als ordentliches Mitglied und Herrn Ersten Beigeordneten Dr. Stefan Wachs als dessen namentlicher Vertreter in das Gremium zu entsenden. Weitere **6** Vertreter werden durch den Rat entsandt.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) bestimmt für die Entsendung von Ratsvertretern in Gremien kommunaler Gesellschaften, dass das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW (Einigung auf einheitlichen Wahlvorschlag oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Hare/Niemeyer) anzuwenden ist.

Die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer stellt sich wie folgt dar:

(CDU = 15 Sitze, SPD = 11 Sitze, GRÜNE = 4 Sitze, BGE = 4 Sitze, FDP = 1 Sitz, AfD = 1 Sitz)

CDU	= 2 Sitze
SPD	= 2 Sitze
GRÜNE	= 1 Sitz
BGE	= 1 Sitz
FDP	= 0 Sitze
AfD	= 0 Sitze

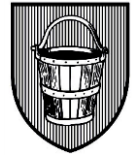
Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister



TOP
Vorlagen-Nr. _____ Datum

Verwaltungsvorlage

öffentlich

02 - 16
2383/2020

27.10.2020

Betreff

Entsendung von Mitgliedern in die Gremien des Sparkassenzweckverbandes und der Sparkasse Rhein-Maas

Beratungsfolge

Rat	12.11.2020
-----	------------

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein entsendet folgende Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in die **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas

<u>Mitglied</u>	<u>persönlicher Stellvertreter</u>
1. Bürgermeister Hinze, Peter	Erster Beig. Dr. Wachs, Stefan
2.	
3.	
4.	

- b) Die vom Rat der Stadt Emmerich am Rhein in die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas entsandten Vertreter werden angewiesen, als auf die Stadt Emmerich am Rhein entfallende sachkundige Mitglieder des **Verwaltungsrates** der Sparkasse Rhein-Waal und deren Stellvertreter vorzuschlagen und zu wählen:

<u>Mitglied</u>	<u>persönlicher Stellvertreter</u>
1.	
2.	

Sachdarstellung :

Zu a)

Entsendung von Mitgliedern in die Zweckverbandsversammlung der Sparkasse Rhein-Maas

Zusammensetzung

Gemäß § 15 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas setzt sich die Verbandsversammlung zusammen aus 31 Vertretern der Verbandsmitglieder. Davon entsendet die Stadt Emmerich am Rhein **4** Vertreter.

§ 15 GkG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Satzung bestimmt, dass die Mitglieder von den Verbandsmitgliedern nach Maßgabe von § 15 GkG entsandt bzw. bestellt werden. Ebenso ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine stellvertretungsberechtigte Person für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Dabei sind § 50 Abs. 4 Satz 2 GO NW und § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NW zu beachten.

Gemäß § 15 Abs. 2 GkG NRW werden die Mitglieder der Zweckverbandsversammlung und deren persönliche Stellvertreter durch die Vertretungskörperschaft für die Dauer der Wahlperiode aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften des Verbandsmitgliedes bestellt; sofern weitere vertretungsberechtigte Personen zu benennen sind, müssen der Hauptverwaltungsbeamte oder eine von ihm vorgeschlagene Person aus dem Kreis der Bediensteten dazuzählen.

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt.

Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt.

Da insgesamt **4** Vertreter entsandt werden, muss somit der Bürgermeister der Stadt Emmerich am Rhein oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (entsprechend § 113 Abs. 2 GO NRW). Gleiches gilt für die Regelung der persönlichen Stellvertretung. Es wird vorgeschlagen, Herrn Bürgermeister Peter Hinze als ordentliches Mitglied und Herrn Ersten Beigeordneten Dr. Stefan Wachs als dessen persönlichen Stellvertreter in das Gremium zu entsenden.

Weitere **3** Vertreter werden durch den Rat entsandt.

§ 50 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung NW (GO NW) bestimmt für die Entsendung von Ratsvertretern in Gremien kommunaler Gesellschaften, dass das Verfahren nach § 50 Abs. 3 GO NW (Einigung auf einheitlichen Wahlvorschlag oder Abstimmung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl Hare/Niemeyer) anzuwenden ist.

Die Verteilung der Sitze nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Hare/Niemeyer stellt sich wie folgt dar:

(CDU = 15 Sitze, SPD = 11 Sitze, GRÜNE = 4 Sitze, BGE = 4 Sitze, FDP = 1 Sitz, AfD = 1 Sitz)

CDU = 1 Sitz

SPD = 1 Sitz

GRÜNE = 0 oder 1 Sitz*

*Losentscheid um Sitz 3

BGE = 0 oder 1 Sitz*

FDP = 0 Sitze

AfD = 0 Sitze

Ausschließungsgründe

Nach § 6 Abs. 1 der Satzung des Sparkassenzweckverbandes Rhein-Maas dürfen folgende Personen nicht der Verbandsversammlung angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkasse.
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrats, Verwaltungsrats, Beirats oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen.
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG.
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Satzung dürfen der Verbandsversammlung ferner Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren gerichtlich anhängig ist oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder in ein Verfahren zur Vermögensauskunft verwickelt waren oder noch sind.

Zu b)

Vorschlag zur Entsendung von Mitgliedern in den Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas

Zu unterscheiden von den Organen des Zweckverbandes als Träger der Sparkasse sind die Organe der Sparkasse selbst. Maßgeblich ist der **Verwaltungsrat** (§§ 10 ff Sparkassengesetz –SpkG NRW-).

Zusammensetzung

Gemäß § 10 Abs. 2 SpkG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Aufnahme der Stadtparkasse Emmerich-Rees und der Sparkasse der Stadt Straelen durch die Sparkasse Kleve sowie über den Zusammenschluss von Sparkassenzweckverbänden und Beitritt zum Sparkassenzweckverband sowie in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Rhein-Maas besteht der Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas aus 18 Mitgliedern, nämlich aus einem vorsitzenden Mitglied, 11 weiteren sachkundigen Mitgliedern und 6 Dienstkräften der Sparkasse.

Die Wahl des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der sachkundigen Mitglieder sowie deren Stellvertreter erfolgt durch die **Verbandsversammlung** des Sparkassenzweckverbandes nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gem. § 50 Abs. 3 Sätze 1 – 4 GO NW.

Der Rat kann insoweit lediglich **einen Vorschlag** beschließen, der die Mitglieder der Stadt Emmerich am Rhein in der Verbandsversammlung gemäß § 113 Abs. 1 Satz 2 GO NW entsprechend bindet.

§ 8 Abs. 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages bestimmt die Zusammensetzung des Verwaltungsrates. Demnach ist die Stadt Emmerich am Rhein mit **2** Mitgliedern im Verwaltungsrat der Sparkasse Rhein-Maas vertreten.

Aufgrund der spezielleren Regeln des SpkG NRW gilt hier § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW nicht. Das Innenministerium NRW führt hierzu nach Abstimmung mit dem Finanzministerium NRW aus (s. Schnellbrief 139/2009 des Städte- und Gemeindebundes NRW), dass § 113 Abs. 2 GO NRW – oder ggf. eine sonstige Regelung der §§ 107 ff. GO NRW- nicht zur Anwendung komme. Dies ergebe sich eindeutig aus § 107 Abs. 7 GO NRW, wonach für das öffentliche Sparkassenwesen die dafür erlassenen besonderen Vorschriften gelten. Damit beurteile sich die Frage der Wahl von Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat ausschließlich nach den §§ 10 ff. SpkG. Soweit nach diesen Regelungen nicht sichergestellt sei, dass die Hauptverwaltungsbeamten aller Mitgliedskommunen von Zweckverbandssparkassen in den Verwaltungsrat gewählt werden, mithin dort Stimmrecht hätten, könne § 113 Abs. 2 GO NRW auch nicht ersatzweise oder ergänzend herangezogen werden. Denn nach mit dem Finanzministerium abgestimmten Auffassung des Innenministeriums NRW stellten die § 10 ff SpkG wegen der spezifischen Regelungen auch zu den abgestuften Beratungs- und Teilhaberechten der nicht originär dem Verwaltungsrat über § 10 Abs. 1 Buchst. b) bzw. § 10 Abs. 2 Buchst. b) SpkG mit Stimmrecht angehörenden Hauptverwaltungsbeamten ein geschlossenes Regelwerk dar, welches nicht durch Heranziehung des § 113 Abs. 2 GO NRW ergänzt werden könne. Anderenfalls hätte es hier einer Verweisung auf § 113 Abs. 2 GO NRW bedurft.

Bei einem einheitlichen Wahlvorschlag und einstimmiger Beschlussfassung gelten gem. § 50 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 GO NRW die im Wahlvorschlag genannten Personen als gewählt bzw. vorgeschlagen. Kommt ein einheitlicher Wahlvorschlag nicht zustande, so wird nach den Grundsätzen des „Hare-Niemeyer-Verfahrens“ abgestimmt.

Unter Berücksichtigung der im Rat gegebenen Mehrheitsverhältnisse entfallen auf die Fraktionen bei Anwendung der Verhältniswahl nach Hare-Niemeyer für die vorzuschlagenden Mitglieder bzw. stv. Mitglieder des Verwaltungsrates folgende Vorschlagsrechte:

CDU Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied
SPD Fraktion = 1 Mitglied sowie 1 stellvertretendes Mitglied

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft:

Nach § 12 Abs. 1 SpkG NRW sind zum Vorsitzenden bzw. weiteren sachkundigen Mitglied wählbar:

- sachkundige Bürger, die dem Kreistag des Kreises Kleve oder dem Rat der Städte Emmerich am Rhein, Kleve, Rees oder Straelen angehören **können**
- alle Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder
- Dienstkräfte des Kreises Kleve und der Städte Emmerich am Rhein, Kleve, Rees und Straelen sofern sie ihre Hauptwohnung im Trägergebiet haben

Es bestehen gesetzliche Ausschlussgründe nach § 13 SpkG NRW :

- Dienstkräfte der Sparkasse (soweit sie nicht als Mitbestimmer gewählt werden)
- Personen mit bestimmten Tätigkeiten in Konkurrenzunternehmen (Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen)
- Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG
- Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien
- Personen, die in ein Straf- oder Insolvenzverfahren verstrickt waren oder sind.

Die Ausschlussgründe sind im Detail der Anlage 3 (Auszug § 13 SpkG) zu entnehmen.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Aufsichtsrechtlich werden erhöhte Anforderungen an die Auswahl der Verwaltungsratsmitglieder gestellt. Dazu ist auch ein Anzeigeverfahren gegenüber der Bankenaufsicht (BaFin) installiert. Ergeben sich seitens der Aufsicht Zweifel an der Eignung eines Mitglieds, kann die BaFin Maßnahmen bis zur Abberufung des Mitglieds einleiten.

Der Träger (=Zweckverband) hat vor der Wahl der Verwaltungsratsmitglieder die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und sicherzustellen.

a) Sachkunde

Es wird „Sachkunde“ vorausgesetzt. Dies bedeutet den Nachweis der fachlichen Eignung zum Verständnis der wirtschaftlichen und rechtlichen Abläufe im Tagesgeschehen einer Sparkasse.

Sachkunde i.S.d. Gesetzes für das Kreditwesen (KWG) bedeutet, dass das Verwaltungsratsmitglied fachlich in der Lage sein muss, die Vorstände angemessen zu kontrollieren, zu überwachen und die Entwicklung des Instituts aktiv zu begleiten. Dazu muss es die getätigten Geschäfte verstehen und deren Risiken beurteilen können. Das Mitglied muss mit den für das Unternehmen wesentlichen gesetzlichen Regelungen vertraut sein. Die erforderliche Sachkunde kann ein Mitglied sich bereits durch Tätigkeiten in derselben Branche angeeignet haben. Eine Tätigkeit in anderen Branchen, der öffentlichen Verwaltung oder aufgrund von Mandaten kann die erforderliche Sachkunde begründen, wenn sie über einen längeren Zeitraum maßgeblich auf wirtschaftliche und rechtliche Fragestellungen ausgerichtet und nicht völlig nachgeordneter Natur war oder ist.

Fehlende Kenntnisse können nach den Regelungen der BaFin auch durch Fortbildungsmaßnahmen, die zeitnah nach der Bestellung zu absolvieren sind, erworben werden.

Nach § 25 d KWG wird neben der erforderlichen Sachkunde auch darauf abgestellt, dass der Verwaltungsrat in seiner Gesamtheit die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen hat, die zur Wahrnehmung der Kontrollfunktionen sowie zur Beurteilung und Überwachung der Geschäftsleitung notwendig sind.

b) Zuverlässigkeit

Die Zuverlässigkeit bemisst sich einerseits nach § 13 Abs. 2 SpkG, andererseits nach der Kriterien aus der der BaFin gegenüber abzugebenden Erklärung (bestimmte Strafverfahren, Ordnungswidrigkeitenverfahren in Zusammenhang mit unternehmerischer Tätigkeit, negative gewerberechtliche Zuverlässigkeits- oder Eignungsprüfungsverfahren, keine Verstrickung in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung oder ein negativ verlaufendes gewerberechtliches Verfahren).

c) Zeitlicher Einsatz

Dieses Kriterium setzt voraus, dass das Mitglied seiner Tätigkeit (inklusive der Sitzungsvorbereitung) ausreichend Zeit widmen kann und tatsächlich auch widmet.

Nach den Maßstäben der BaFin muss das Mitglied unter Berücksichtigung seiner beruflichen und gesellschaftlichen Verpflichtungen in der Lage sein, für das Mandat ausreichend Zeit aufzubringen. Daher sind entsprechende Zeitangaben in der Anzeige der Bestellung anzugeben. Die BaFin hat auch angekündigt, die ausreichende zeitliche Verfügbarkeit auch während der Ausübung des Mandats zu prüfen.

Dazu bestehen u.a. zahlenmäßige Beschränkungen für die Übernahme von Kontrollmandaten. Außerdem geht die BaFin davon aus, dass die Mitglieder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sachkunde ergreifen, z.B. regelmäßig an Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1.

Peter Hinze
Bürgermeister

Anlage/n:
02 - 16 2383 2020 A 1 Auszug Sparkassengesetz NRW

**Auszug aus dem Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen
(Sparkassengesetz - SpkG) vom 18.11.2008**

§ 13

Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

(1) Dem Verwaltungsrat dürfen nicht angehören:

- a) Dienstkräfte der Sparkassen; diese Beschränkung gilt nicht für Dienstkräfte nach § 10 Abs. 1 Buchstabe c und Absatz 2 Buchstabe c,
- b) Personen, die Inhaber, persönlich haftende Gesellschafter, Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänder, Leiter, Beamte, Angestellte, Arbeiter oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und den mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaber und Dienstkräfte von Auskunftsteilen.

(2) Dem Verwaltungsrat dürfen ferner solche Personen nicht angehören, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

(3) Tritt ein Tatbestand nach Absatz 1 oder 2 während der Amtsdauer ein, oder wird ein bereits zum Zeitpunkt der Wahl vorliegender Ausschlussgrund erst während der Amtszeit bekannt, so scheidet das Mitglied aus dem Verwaltungsrat aus.

(4) Ein wichtiger Grund, der die Vertretung des Trägers nach § 8 Abs. 2 Buchstabe h zur Abberufung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn das Verwaltungsratsmitglied die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt.